

8. Erbgemeinschaft von Robert von Vigier

a) Dr. E. Hockenjos, Gartenstrasse 59, 4000 Basel

b) Frau E. Koch-von Vigier, Villa Lueg, 4532 Feldbrunnen
Cementwerke Vigier AG, 4708 Luterbach

Fräulein L. Misteli, Sonnenrain 16, 3063 Ittigen/BE

alle vertreten durch lic. iur. P. Lüthy, Fürsprech
und Notar, 4500 Solothurn

9. E. Eichholzer, Poststrasse 2, 4708 Luterbach

Ein Teil der Einsprecher beantragte ausdrücklich oder dem Sinne nach eine Beschränkung der geplanten räumlichen Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen sowie die Einholung eines Obergutachtens. Die Einsprecher machten ferner für den Fall, dass die Schutzzonen nicht mehr abgeändert werden sollten, Entschädigungsforderungen für die Nutzungsbeschränkungen geltend.

2.- Das Bau-Departement liess gestützt auf diese Einsprachebegehren und im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ein Gutachten durch Herrn Prof. Dr. H. Jäckli, Zürich, ausarbeiten. Das Gutachten von Herrn Dr. Jäckli, das anfangs Dezember 1974 abgeliefert worden ist, enthält gegenüber dem aufgelegten Schutzzonenplan zum Teil andere Ergebnisse. Es wurde den interessierten Einsprechern zur Einsichtnahme zugestellt.

Am 21. April 1975 führten Beamte des Bau-Departementes mit Vertretern der Stadt Solothurn, den Einsprechern bzw. ihren Parteivertretern eine Einspracheverhandlung durch. Anlässlich dieser Verhandlung zogen die Einsprecher:

1. A. Eichelberger

5. A. Lüthy

7. Frau F. Affolter-Glutz

9. E. Eichholzer

ihre Einsprachen unter der Bedingung zurück, dass der Schutzzonenplan gemäss Gutachten Dr. Jäckli vom Regierungsrat genehmigt werde. Der Parteivertreter von Frau F. Affolter-Glutz stellte das Begehren um Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung. Der Einsprecher E. Eichholzer (Nr. 9), der seine Einsprache verspätet eingereicht hatte, erklärte an der genannten Verhandlung,

dass er während der öffentlichen Planaufgabe ortsabwesend und deshalb verhindert gewesen sei, rechtzeitig seine Rechte geltend zu machen (vgl. § 65 VRG).

Unter den gleichen Voraussetzungen zogen in der Folge ebenfalls die Einsprecher:

3. Einwohnergemeinde Deitingen

8. Erbgemeinschaft von Robert von Vigier, Cementwerke Vigier AG und Fräulein L. Misteli

ihre Einsprachen zurück (vgl. Schreiben vom 25. April 1975 und 16. Mai 1975). Die Einwohnergemeinde Deitingen hielt beim Rückzug der Einsprache an ihrer Rechtverwahrung für bestehende Rechte (Quellen, Niederdruckbrunnen, fliessende Gewässer etc.) fest. Der Vertreter der Einsprecher Nr. 8 stellte den Antrag auf Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung sowie auf Herausgabe eines generellen Verzeichnisses der in der Zone III zulässigen industriellen und gewerblichen Bauten.

3.- In ihrer Einsprache vom 26. April 1974 machte die Einwohnergemeinde Luterbach geltend, dass das im Zonenplan ausgeschiedene Industriegebiet praktisch vollständig durch den vom Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeiteten Schutzzonenplan erfasst werde, was die industrielle Entwicklung der Gemeinde schwerwiegend beeinträchtige. Sofern das Planungsamt nicht die Benützung anderer gleichwertiger Gebiete als Industrie- und Gewerbezone bewillige, könne Luterbach nur ungenügend Industrieland anbieten.

Anfangs August 1975 unterbreitete die Einwohnergemeinde Luterbach dem Planungsamt den Entwurf für einen revidierten Allgemeinen Bebauungsplan. Dieser Plan sieht vor, mehr als die Hälfte des nördlich der SBB-Bahnlinie gelegenen und von der Schutzzone erfassten Industriegebietes aus der Industriezone zu entlassen und anstelle des ausgezonten Landes eine neue Industriezone II B mit einem Abstand von ca. 30 m entlang der Autobahn zu schaffen. Von der alten Industriezone verbleibt danach nur noch im Südwesten ein relativ schmaler Streifen als Industriezone II A und II B in der Grundwasserschutzzone III

bestehen. In dieser Zone III sind aber gemäss dem zugehörigen Reglement auch industrielle und gewerbliche Bauten unter gewissen Auflagen und Bedingungen zugelassen. Zur geplanten Verlegung der Industriezone haben die massgebenden Instanzen des Bau-Departementes in einem Schreiben vom 6. August 1975 Stellung genommen und sich mit der Verlegung einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung, dass für das daran angrenzende (im Planentwurf erweiterte) Wohngebiet zur Absicherung gegenüber allfälligen Immissionsentschädigungen Lärmmessungen durchgeführt und entsprechend dem Ergebnis dieser Untersuchungen Lärmschutzmassnahmen getroffen würden, oder dass die neue Industriezone auf Kosten des Wohngebietes erweitert würde. Aufgrund dieser Stellungnahme zog auch die

6. Einwohnergemeinde Luterbach

mit Schreiben vom 2. September 1975 ihre Einsprache unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Einsprecher zurück. Der Parteivertreter verlangte dagegen die Uebernahme der Verfahrenskosten durch den Staat und die Zusprächung einer angemessenen Parteientschädigung.

4.- Nicht zurückgezogen wurden die Einsprachen der Herren O. Anderegg (Nr. 2) und E. Rösch (Nr. 4).

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

1.- Wie unter Ziffer I ausgeführt worden ist, sind die gegen den ursprünglich veröffentlichten Schutzzonenplan "Dörnschlag" eingereichten Einsprachen unter der Bedingung zurückgezogen worden, dass der von Herrn Dr. Jäckli ausgearbeitete Schutzzonenplan anstelle des aufgelegten Planes genehmigt werde. Herr Dr. Jäckli führt in seinem Gutachten über die Schutzzone "Dörnschlag" aus, dass kein Grund bestehe, für die vorliegende Fassung von den Richtlinien des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen (ORL-Richtlinien) abzuweichen und - im Gegensatz

zum Amt für Wasserwirtschaft - für die engere und weitere Schutzzone grössere Gebiete auszuscheiden als diese Grundlagen grundsätzlich vorsehen. Aus diesem Grunde hat Herr Dr. Jäckli einen neuen Schutzzonenplan mit einer erheblich kleinern, engern und weitem Schutzzone für die Grundwasserfassung "Dörnischlag" vorgeschlagen und diesen gestützt auf die bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse im einzelnen wissenschaftlich erhärtet (vgl. S. 9 und 11 des Gutachtens). Dem Regierungsrat erscheint dieses Gutachten als schlüssig. Nach seiner Auffassung kann jedoch in Abweichung vom Gutachten des Herrn Dr. Jäckli das Gebiet westlich des Weges, der längs der Parzellen GB Luterbach Nr. 626 und 310 verläuft, sowie das südlich der SBB-Linie liegende Grundstück GB Luterbach Nr. 613 im Rahmen der Beschränkungen des Reglementes in der Industriezone belassen werden. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass der Schutzzonenplan Dr. Jäckli für die Grundwasserfassung "Dörnischlag" mit der erwähnten Ergänzung zu genehmigen und als verbindlich zu erklären sei. Folglich sind die Einsprachen Nr. 1, 3, 5 - 9 als zurückgezogen zu betrachten; sie können von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.- Die Einwohnergemeinde Deitingen macht in ihrer Einsprache geltend, dass in ihrem Dorf viele Niederdruckbrunnen (private Wasserversorgungen) beständen. Für den Fall, dass die geplante Grundwasserfassung negative Auswirkungen auf diese Wassernutzungen oder auf die bestehenden Quellen und fliessenden Gewässer hätte, behalte sie die Geltendmachung der Rechte der Verbraucher und der Gemeinde vor. Den gleichen Vorbehalt bringt sie, wie erwähnt wurde, auch in der Rückzugserklärung der Einsprache an.

Der Sache nach ist dieser Einsprachepunkt als Rechtsverwahrung anzusehen. Darauf kann im vorliegenden Fall indessen nicht eingetreten werden. In diesem Verfahren geht es lediglich um die Ausscheidung einer Schutzzone für das Grundwasser, das für die Wasserversorgung von Solothurn gefasst werden soll,

und nicht um die Einräumung des Rechtes zur Fassung des Wassers. Die Verleihung war Gegenstand des Konzessionsverfahrens, das bereits rechtskräftig entschieden ist (RRB Nr. 6254 vom 17.11.1972).

3.- Der Einsprecher O. Anderegg (Nr. 2) bringt zur Begründung vor, dass die Bestimmung des Schutzzonenreglementes über das Verbot der Verwendung von Spritzmitteln und Jauche in der Zone II A eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr gewährleiste. Es sei nicht ersichtlich, wie Spritzmittel zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, die sich in kurzer Zeit abbauten, das Grundwasser gefährden könnten. Auch die Verwendung von Jauche biete keine Gefahr, da der Boden eine undurchlässige Lehmschicht enthalte. Das Verbot sei daher unbegründet.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie aus dem abgeänderten Schutzzonenplan hervorgeht, wird nur noch ein Teil der von Landwirt Anderegg bewirtschafteten Grundstücke vom Jauche- und Spritzmittelverbot der Zone II A betroffen. Dieses im Schutzzonenreglement verankerte Verbot stützt sich ab auf die ORL-Richtlinien, die allgemein angewandt werden; eine weitere Lockerung lässt sich nicht rechtfertigen. Der Einwand, dass der Boden sehr lehmhaltig sei und keine Gefahr für das Versickern der Jauche bestehe, ist nicht begründet. Die Gefahr des Versickerns besteht nach fachmännischer Beurteilung auch bei einem lehmigen Boden, wenn er gefroren oder besonders stark ausgetrocknet ist und Risse aufweist. Die Einsprache von Herrn O. Anderegg ist daher in materieller Hinsicht als unbegründet abzuweisen.

Nach Artikel 30 GSchG begründen Nutzungsbeschränkungen einen Anspruch auf Entschädigung. Für die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung gelten in der Praxis die vom Schweizerischen Schätzungsamt in Brugg festgelegten Ansätze. Diese Entschädigungsansprüche, um die es hier nach den Darlegungen des Einsprechers vor allem geht, sind aber (mangels gütlicher Einigung) nach dem Inkrafttreten des Schutzzonenplanes und des -reglementes vor der kantonalen

Schätzungskommission geltend zu machen. Im vorliegenden Verfahren ist auf Einsprachen, soweit sie die Geltendmachung von Forderungsansprüchen zum Gegenstand haben, nicht einzutreten. Sie sind als Rechtsverwahrungen vorzumerken.

4.- Dasselbe gilt auch für die Entschädigungsansprüche, die der Einsprecher E. Rösch (Nr. 4) an der Einspracheverhandlung vom 21. April 1975 und dem Sinn nach auch in seiner schriftlich eingereichten Einsprache für allfällige Nutzungsbeschränkungen seines Landes erhoben hat. Zur Begründung legt Herr Rösch im wesentlichen dar, dass er eine Sägerei in der Wohnbauzone von Luterbach besitze. Wenn er mit seinem Betrieb weichen müsse, gedenke er, diesen auf sein Land zu verlegen, das er in der Industriezone besitze und das nun mit der Grundwasserschutzzone belastet werde. Die Verarbeitung von Holz sei zwar nicht grundwassergefährdend, für den Betrieb der Maschinen müsse man allerdings Öl und andere Treibstoffe verwenden. Herr Rösch legt im weiteren dar, dass auch die für das Pumpwerk vorgesehenen Leitungen das Land entwerteten, da die Bebauungspläne nicht mehr richtig verwirklicht werden könnten.

Nach dem Gutachten und dem Schutzzonenplan Dr. Jäckli und der geplanten Verlegung der Industriezone im revidierten Allgemeinen Bebauungsplan liegt für den Einsprecher E. Rösch eine wesentlich andere Situation vor als im Zeitpunkt der Auflage des Schutzzonenplanes und der Einreichung der Einsprache. Eine Beurteilung des Schutzzonenplanes Dr. Jäckli und der vorgesehenen Zonenplanänderung ergibt, dass die Grundstücke des Einsprechers, die im neuen Zonenplan der Wohn- und Gewerbe- oder der Industriezone zugeteilt sind, entweder ausserhalb der Grundwasserschutzzone oder dann aber in der Zone III liegen, wo nach dem Schutzzonenreglement das Bauen unter gewissen Auflagen und Bedingungen erlaubt ist. Von Entschädigungsansprüchen kann unter diesen Voraussetzungen kaum noch die Rede sein. Was die Verlegung der Leitungen anbelangt, gelten die Vorschriften über das öffentliche Durchleitungsrecht gemäss §§ 16 und 17 Baugesetz. Die Einsprache ist daher ebenfalls abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.- Das Verfahren ist nach § 35 WRG und Artikel 30 GSchG richtig durchgeführt worden. Materiell sind keine Bemerkungen und Ergänzungen anzubringen. Die entsprechenden Auflagen sind im Schutzzonenreglement enthalten. Diese bleiben trotz Abänderung des Planes nach dem Gutachten Dr. Jäckli unverändert. Sie stützen sich ab auf die ORL-Richtlinien und die hydrogeologischen Verhältnisse des Gebietes "Dörnischlag".

Das Schutzzonenreglement sowie der Schutzzonenplan stellen für die Einwohnergemeinde Luterbach einen Erlass des Regierungsrates dar; sie können in der vorliegenden Form genehmigt werden. Da sie ausschliesslich im Interesse der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erlassen worden sind, gehen allfällige Entschädigungsforderungen zu Lasten von Solothurn.

6.- a) Für das Einspracheverfahren vor dem Regierungsrat sind den unterlegenen Einsprechern, Herrn O. Anderegg (Nr. 2) und Herrn E. Rösch (Nr. 4) keine Kosten aufzuerlegen, da dieses Verfahren der Wahrung des rechtlichen Gehörs diene.

b) Die Parteivertreter der Einsprecher Frau F. Affolter-Glutz (Nr. 7); Einwohnergemeinde Luterbach (Nr. 6), Erbgemeinschaft von Vigier, Cementwerke Vigier AG und Fräulein L. Misteli (Nr. 8) beantragen die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung, mit der Begründung, dass wegen der überdimensionierten Schutzzone des Amtes für Wasserwirtschaft Einsprache erhoben und dank dieser Einsprache die Schutzzone wesentlich verkleinert worden sei. Die Einsprache sei mithin begründet und weitgehend erfolgreich gewesen. Diese Argumentation ist richtig. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist das Begehren der beiden Parteivertreter gerechtfertigt. Der Regierungsrat erachtet eine Parteientschädigung gemäss § 39 VRG von je 500 Franken zu Lasten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn als angemessen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichtes i.S. Kühlhaus AG, Dornach, vom 13. September 1973). Die übrigen Einsprecher haben keine Begehren in dieser Richtung gestellt.

c) Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat die Kosten der Publikation der Schutzzone durch das Bau-Departement und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses, eine Entscheid- und eine Genehmigungsgebühr sowie die Verfahrenskosten zu bezahlen. Entscheid- und Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten sind pauschal auf 1'000 Franken festzusetzen. Die Gutachterkosten haben der Staat und die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn je zur Hälfte zu tragen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einsprachen von Herrn A. Eichelberger, Einwohnergemeinde Deitingen, Herrn A. Lüthy, Einwohnergemeinde Luterbach, Frau F. Affolter-Glutz, Erbgemeinschaft von Robert von Vigier, Cementwerke Vigier AG, Fräulein L. Misteli und Herrn E. Eichholzer werden infolge Rückzuges als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Auf die von der Einwohnergemeinde Deitingen geltend gemachten Drittmannsrechte im Sinne einer Rechtsverwahrung wird nicht eingetreten.
3. Die Einsprachen von Herrn O. Anderegg und Herrn E. Rösch werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Soweit sie Entschädigungsforderungen zum Gegenstand haben, werden sie als Rechtsverwahrung vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.
4. Der Schutzzonenplan gemäss Gutachten von Herrn Dr. Jäckli vom 13. Dezember 1974 für die Grundwasserschutzzone "Dörnschlag" und das zugehörige Reglement werden mit den in den Erwägungen genannten Ergänzungen (Ziffer II, 1) genehmigt.
5. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
6. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

7. Nach Artikel 3, Zone III, Ziffer 2.1. des Schutzzonenreglementes ist jedes Baugesuch für gewerbliche und industrielle Bauten in der Zone III dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zuzustellen. Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft erstellt zusammen mit der zuständigen Behörde einen Richtkatalog für die in der genannten Zone zulässigen Betriebe.
8. Allfällige berechnete Entschädigungsforderungen, die gestützt auf den Schutzzonenplan geltend gemacht werden, gehen zulasten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn. Wird der Staat dafür belangt, so hat ihn die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn schadlos zu halten.
9. Die Begehren um Bezahlung einer Parteientschädigung von Herrn lic. iur. P. Lüthy, Fürsprecher und Notar, Solothurn, und Herr Dr. F. Riklin, Fürsprecher und Notar, Solothurn, werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Parteientschädigung wird auf je 500 Franken festgesetzt.
10. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat die Publikationskosten für die Planaufgabe und den Genehmigungsbeschluss, eine Entscheid- und Genehmigungsgebühr und die Verfahrenskosten von pauschal 1'000 Franken zu bezahlen. Die Gutachterkosten werden dem Staat und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn je zur Hälfte auferlegt.
11. Die Einwohnergemeinde Luterbach wird eingeladen, die vorgesehene Umarbeitung des Zonenplanes gemäss Entwurf für den revidierten Allgemeinen Bebauungsplan vom August 1975 in einem angemessenen Zeitraum vorzunehmen.
12. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Einwohnergemeinde Solothurn

- Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten, pauschal Fr. 1'000.-- (Staatskanzlei Nr. 1119)	
	RE
- Publikationskosten	
a) Planaufgabe	Fr. 44.--
b) Genehmigungsbeschluss	Fr. 18.-- Fr. 62.--
Total	Fr. 1'062.--
	=====

Der Staatsschreiber
Dr. Max Gwyer

Bau-Departement (2) HF
Rechtsdienst Bau-Departement (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (6), mit Akten und 1 gen. Plan
und 1 gen. Reglement
Kant. Tiefbauamt
Kant. Hochbauamt (3)
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen.
Reglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Einwohnergemeinde der Stadt 4500 Solothurn (3), mit 1 gen.
Plan und 1 gen. Reglement, EINSCHREIBEN, RECHNUNG
Städtische Werke Solothurn (2), mit 3 gen. Plänen und 3 gen. Regl.
Einwohnergemeinde Luterbach (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Regl.
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4708 Luterbach (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement
Prof. Dr. H. Jäckli, Limmattalstrasse 289, 8049 Zürich-Höngg
Einsprecher gemäss Ziffer I (9), EINSCHREIBEN
Amtsblatt, Publikation folgenden Textes:
"Der Plan für die Grundwasserschutzzone "Dornischlag"
Luterbach der Stadt Solothurn gemäss Gutachten
Dr. Jäckli und das zugehörige Reglement werden genehmigt."

1947

1947-1948

1948-1949

1949-1950

1950-1951

1951-1952

1952-1953

1953-1954



57/24

Grundwasserschutzzone im "Dörn-Ischlag" in Luterbach

SCHUTZZONENREGLEMENT

Im Sinne von § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 12 des Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan 1:2500 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das vom Wasserwerk Solothurn im Dörn-Ischlag in Luterbach gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = Engere Schutzzone
- Zone III = Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglementes grundsätzlich die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen", Blatt 516021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt bzw. zugelassen sind.

Ausserdem sind die "Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968" zu beachten.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

Zone I Fassungsbereich

1. Land- bzw. waldwirtschaftliche Nutzung

Der Fassungsbereich liegt ganz im Wald. Normale waldwirtschaftliche Nutzung mit den notwendigen Maschinen und Transportmitteln, aber ohne Verwendung irgendwelcher Spritzmittel ist zugelassen.

2. Bauliche Nutzung

In dieser Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

Zone II Engere Schutzzone (Teilzonen II A + II B)

Die Zone II wird, so weit sie sich auf offenes Feld erstreckt, in die Teilzonen II A und II B gegliedert.

Die Abgrenzungen der Teilzonen II A und II B sind durch gut sichtbare Pfosten zu markieren.

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung ist zum Teil eingeschränkt.

Teilzone II A: Düngung mit Kunstdünger, Stallmist und pasteurisiertem Klärschlamm ist zugelassen, die Verwendung von Spritzmitteln und Jauche verboten.

Teilzone II B: Vorsichtige Verwendung von Jauche (Ausbringen nur ohne Verschlauchung), Klärschlamm und Spritzmitteln ist zugelassen.

2. Bauliche Nutzung

Für die ganze Zone (Teilzonen II A und II B) gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien.

Sport- und Grünanlagen sind in Teilzone II B zugelassen, sofern sie sanitäre Einrichtungen besitzen, die sich ausserhalb der Zone II befinden.

Zone III Weitere Schutzzone

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wies- und Ackerland ist zulässig.

Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

2. Bauliche Nutzung

Unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen sind Bauten grundsätzlich gestattet:

2.1 Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche grosse Mengen oder besonders gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Die Errichtung von Grosszucht- und Mastbetrieben ist untersagt.

Die Foundationen von Bauten und Kanalisationen im Bereich der Zone III dürfen nicht tiefer als 3 m unter der natürlichen Terrainoberfläche liegen.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe in dieser Zone und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nach Anhörung der Einwohnergemeinde Solothurn.

Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

2.2 Sämtliche Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

2.3 Für flüssige und feste Brennstoffe gelangen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

2.3.1 Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Dies gilt im besonderen für gewerbliche und industrielle Betriebe.

Soweit zumutbar, sind anstelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.

2.3.2 Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern zugelassen (Ausführung gemäss technischen Tankvorschriften, Zone A).

2.3.3 Bestehende erdverlegte Tanks sind nach Massgabe der Gefährdung zu eliminieren.

Art. 4 Ausnahmen

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Anhörung der Einwohnergemeinde Solothurn Ausnahmen von den Vorschriften für die Zone III zulassen.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt einzutragen:

Massnahmen zum Schutze des Grundwassers

Art. 7 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6801 vom 26. November 1975

Der Staatsschreiber:



Max Giger